

Sicherheitsregeln für Fremdfirmen

Stadtreinigung Leipzig- Eigenbetrieb der Stadt Leipzig



STADTREINIGUNG LEIPZIG

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Zugang zum Gelände	2
3	Verkehrsregelung	2
4	Aufgaben und Pflichten des Auftragnehmers	2
5	Verhalten bei Notfällen	3
6	Verbote	3
7	Arbeitssicherheit – Allgemeines	4
7.1	Gefahrenbereiche / Kennzeichnung	4
7.2	Erlaubnispflichtige Arbeiten	4
7.2.1	Arbeit mit schriftlicher Erlaubnis	4
7.2.2	Arbeit nur nach Absprache mit dem Auftragsverantwortlichen bei Stadtreinigung Leipzig	5
7.3	Persönliche Schutzausrüstung	5
7.4	Absichern von Arbeitsbereichen	5
7.5	Abstellen und Lagern von Arbeitsgerät und Betriebsmitteln	5
7.6	Hochgelegene Arbeitsplätze, Verwendung von Leitern	6
7.7	Hochgelegene Arbeitsplätze, Verwendung von Gerüsten	6
7.8	Werkzeuge, Maschinen und Geräte	6
7.9	Elektrische Anlagen auf Bau- und Montagestellen	6
7.10	Schweißen, feuergefährliche, Staub oder Dampf erzeugende Arbeiten	7
7.11	Arbeiten in Behältern und engen Räumen	7
8	Abschluss der Bau- und Montagearbeiten	7
9	Gefahrstoffe	7
10	Umweltschutz	7
11	Hygiene	8
12	Datenschutz	8
13	Bestätigung durch den Unternehmer / Verantwortlichen der Fremdfirma	8
14	Verteiler	9

Sicherheitsregeln für Fremdfirmen

Stadtreinigung Leipzig- Eigenbetrieb der Stadt Leipzig



1 Allgemeines

Das Unternehmen

Name	
Anschrift	
Vertreter (Name, Vorname)	

ist mit Arbeiten auf dem Gelände der Stadtreinigung Leipzig mit Bau- und/oder Installationsarbeiten/sonstigen Dienstleistungen beauftragt. Nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 ist die Stadtreinigung Leipzig als Auftraggeber verpflichtet, das Unternehmen über allgemeine Regelungen zum Arbeits- und Umweltschutz sowie über betriebliche Besonderheiten zu informieren, um die Sicherheit sowohl Ihres als auch unseres Personals zu gewährleisten. Dazu dienen nachstehende Sicherheitsregeln, deren Kenntnisse am Ende des Dokumentes bestätigt werden.

Als verantwortlicher Vertreter der Fremdfirma sind Sie verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme Ihre Mitarbeiter anhand der vorliegenden Informationen zu unterweisen und uns gegenüber, diese Unterweisung auf Verlangen nachweisen zu können. Falls Sie Aufträge an Subunternehmer vergeben, sind Sie entsprechend für die Unterweisung dieser Unternehmer verantwortlich.

2 Zugang zum Gelände

Sie haben sich vor Beginn der Arbeiten bei dem Auftragsverantwortlichen bei der Stadtreinigung Leipzig (in der Regel auf der Bestellung angegeben) und beim Sicherheitsdienst/Wachdienst (soweit am Standort vorhanden) zu melden. Sie vereinbaren mit dem Auftragsverantwortlichen der Stadtreinigung Leipzig, ob dieser oder Sie selbst die Information der Bereichsleiter übernimmt, dessen Mitarbeiter die Räume, in denen Sie arbeiten, belegen. Die jeweilige Objektordnung ist zu beachten.

3 Verkehrsregelung

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der deutschen Straßenverkehrsordnung (StVO). Auf dem Gelände darf nur **10km/h** gefahren werden. Die Fahrrichtungen sind einzuhalten. Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen, Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Hydranten), Sammelplätze und Notausgänge sind immer freizuhalten.

4 Aufgaben und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer bzw. sein verantwortlicher Mitarbeiter vor Ort hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Er meldet sich vor Aufnahme der Arbeiten bei dem Auftragsverantwortlichen der Stadtreinigung Leipzig und beim Wachdienst/Sicherheitsdienst (soweit am Standort vorhanden).
- Er stellt sicher, dass die Einweisung über Arbeitssicherheit und Umweltschutz für alle Mitarbeiter seiner Firma und ggf. Subunternehmer erfolgt ist.

Sicherheitsregeln für Fremdfirmen

Stadtreinigung Leipzig- Eigenbetrieb der Stadt Leipzig



STADTREINIGUNG LEIPZIG

- Er ist verantwortlich, dass seine Mitarbeiter die allgemeinen und die speziell für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzmaßnahmen einhalten.
- Können die Arbeiten nicht ohne Gefährdung der Mitarbeiter ausgeführt werden, oder ergeben sich durch andere Arbeiten gegenseitige Gefährdungen, informiert er den Auftragsverantwortlichen der Stadtreinigung Leipzig und stellt ggf. die Arbeiten ein, bis die Gefährdung beseitigt ist.
- Alle Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet. Sie sind ebenso wie die Feuerwehrezufahrten stets freizuhalten
- Über die Fluchtwegpläne und damit über die Flucht- und Rettungsmöglichkeiten hat sich jeder Fremdfirmenmitarbeiter selbständig zu informieren. Für Auskünfte steht der Auftragsverantwortliche zur Verfügung.

5 Verhalten bei Notfällen

Bei Alarmierung sind alle Arbeiten vorübergehend einzustellen. Sie haben sich unter Beachtung des Eigenschutzes zum Sammelplatz zu begeben. Melden Sie dem Auftragsverantwortlichen der Stadtreinigung Leipzig in jedem Fall, ob alle Ihre Mitarbeiter das Gebäude verlassen haben!

Keine Aufzüge benutzen!

Bei Unfällen oder Notfällen verständigen Sie die Notrufzentrale per Telefon

<u>Notruf (Intern)</u>	
<u>Notruf (Extern)</u>	(0) - 112

Anweisungen der Feuerwehr, der Polizei und falls vorhanden des Sicherheitsdienstes sind zu befolgen. Das betrifft insbesondere die Freigabe zur Rückkehr in Gebäude, die wegen eines Alarms geräumt wurden.

Vergewissern Sie sich außerdem, an welchen Plätzen für evtl. Notrufe Mobilfunkempfang besteht.

6 Verbote

Rauchen ist nur an den dafür ausgewiesenen Stellen außerhalb der Gebäude erlaubt.

Andere als die Ihnen zugewiesenen Arbeitsbereiche dürfen nicht eigenmächtig betreten werden (Zutrittsverbot).

Verbot des Einsatzes privater technischer Mittel (Radios, Elektrowärmegeräte...) ausgenommen derer für die eine schriftliche Einsatzgenehmigung vorliegt.

Der Konsum von Suchtmitteln (z.B. Cannabis, Alkohol, Nikotin usw.) ist im Bereich der Stadtreinigung Leipzig grundsätzlich verboten. Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen (Außen-) Bereichen gestattet.

Parkverbot gilt auf allen Straßen und Plätzen, ausgenommen der ausgewiesenen Parkflächen und der Sonderberechtigungen.

7 Arbeitssicherheit - Allgemeines

Bei allen Arbeiten im Auftrag der Stadtreinigung Leipzig unterliegen Sie uneingeschränkt den für Ihr Unternehmen geltenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften.

Bei Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften behalten wir uns vor, die Arbeiten einstellen zu lassen sowie die zuständige Arbeitsschutzbehörde / Gewerbeaufsicht bzw. die für Ihr Unternehmen zuständige Berufsgenossenschaft zu verständigen.

7.1 Gefahrenbereiche / Kennzeichnung

Beachten Sie alle Warnzeichen, Gebotszeichen und Verbotsschilder. z.B.



Beachten Sie die geltenden Zutrittsverbote. Dies betrifft alle Bereiche und Anlagen, die nicht zur unmittelbaren Arbeitsaufgabe gehören ausgenommen spezieller Regelungen im Rahmen der Gefahrenabwehr.

7.2 Erlaubnispflichtige Arbeiten

Bestimmte Arbeiten dürfen erst nach schriftlicher Freigabe ausgeführt werden, da sie mit besonderen Gefährdungen verbunden sind oder den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen können.

Die Freigabe, die Sie über den Auftragsverantwortlichen von Stadtreinigung Leipzig oder den Sicherheitsdienst bekommen, enthält Angaben zu möglichen Gefahren und einzuhaltenden Schutzmaßnahmen.

7.2.1 Arbeit mit schriftlicher Erlaubnis

Heißenarbeiten (Brennen, Schweißen, Löten, Trennen etc.) dürfen nur nach Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis durch den Auftragsverantwortlichen der Stadtreinigung Leipzig durchgeführt werden.



7.2.2 Arbeit nur nach Absprache mit dem Auftragsverantwortlichen bei Stadtreinigung Leipzig

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen im Sinne der DGUV Regel 113-004
- Erdarbeiten (Aushub- und Grabungsarbeiten, Verlegen von Leitungen und Kabeln usw.). Informieren Sie sich vor und während der Arbeiten über die tatsächliche Lage von Kabeln und Leitungen.
- Arbeiten mit Absturzsicherung (Dacharbeiten, Fensterputzen)
- Arbeiten mit Abschaltung/Inbetriebnahme elektrischer Anlagen und Einrichtungen
- sonstige Arbeiten mit Brand- und Explosionsgefahr
- Arbeiten mit starker Staub- oder Lärmentwicklung.

Betriebseinrichtungen, Gerüste, Leitern sonstige Arbeitsmittel und Energien aller Art dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis durch den Auftragsverantwortlichen der Stadtreinigung Leipzig in Anspruch genommen werden.

7.3 Persönliche Schutzausrüstung

Soweit eine persönliche Schutzausrüstung (z.B. Handschuhe, Helm, Sicherheitsschuhe) vorgeschrieben oder angeordnet ist, besteht Tragepflicht.

7.4 Absichern von Arbeitsbereichen

Arbeits- und Baustellen sind so einzurichten und abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet werden. Dies gilt insbesondere im Bereich von Straßen, Verkehrs- und Fußwegen.

Tragen Sie bei Arbeiten im Bereich des Fahrzeugverkehrs zur eigenen Absicherung Warnkleidung nach EN 471 (mindestens Warnweste)

Sichern Sie Arbeitsstellen, Geräte und Material auch außerhalb der Arbeitszeit (z.B. nachts und an Wochenenden) gegen unbefugten Zugang.

Besteht an Arbeitsplätzen Absturzgefahr und/oder Gefahr durch herabfallende Teile, sind geeignete Absturzsicherungen vorzunehmen. Insbesondere vor Gebäudeeingängen sind Schutzeinrichtungen gegen herabfallende Teile anzubringen.

Allgemein müssen Arbeitsplätze, die mehr als 1 m über dem Boden liegen, einen sicheren Zugang, einen festen Standort und eine wirksame Absturzsicherung haben. Provisorische Aufstiegshilfen und Arbeitspodeste dürfen nicht benutzt werden. Im Besonderen sind gemäß DGUV Regel 112-198 Schutz gegen Absturz - Auffangsysteme sachkundig auszuwählen, anzuwenden und zu prüfen.

An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie an Vertiefungen und Schächten müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern.

7.5 Abstellen und Lagern von Arbeitsgerät und Betriebsmitteln

Arbeitsgeräte und Betriebsmittel müssen, auch während der Arbeiten, so abgestellt werden, dass Unfälle ausgeschlossen sind. Fluchtwege müssen freibleiben.

Sicherheitsregeln für Fremdfirmen

Stadtreinigung Leipzig- Eigenbetrieb der Stadt Leipzig



7.6 Hochgelegene Arbeitsplätze, Verwendung von Leitern

Leitern müssen dem berufsgenossenschaftlichen Regelwerk (DGUV 208-016) und den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Sie dürfen nicht beschädigt sein. Außerdem muss eine Betriebsanleitung mit den nötigen Warnhinweisen lesbar angebracht sein.

7.7 Hochgelegene Arbeitsplätze, Verwendung von Gerüsten

Gerüste müssen nach den entsprechenden Vorschriften ausgeführt und aufgebaut werden. An den Gerüsten ist eine Gerüstfreigabe (Kennzeichnung) anzubringen. Handlauf, Knie- und Fußleiste sind auf Baustellen unabdingbar ab Höhen über 2 m.

Lässt die Art der durchzuführenden Arbeit keine Sicherung der Brüstung und - bei Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen - kein Geländer zu, sind Fanggerüste, Netze oder Sicherheitsgeschirre zu verwenden. Bei Arbeiten mit Hubbühnen ist grundsätzlich PSA gegen Absturz zutragen.

Besteht für Personen eine mögliche Gefahr durch herabfallende Gegenstände, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Auftragsverantwortliche der Stadtreinigung Leipzig ist über den Vollzug zu verständigen.

7.8 Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nur dann benutzt werden, wenn sie den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen (elektrische Prüfung!) und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

7.9 Elektrische Anlagen auf Bau- und Montagestellen

Bei Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften, z.B. DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und VDE 0105, einzuhalten. Vor Abschaltung des elektrischen Stroms muss über den Auftragsverantwortlichen bei der Stadtreinigung Leipzig sichergestellt sein, dass die für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Maßnahmen veranlasst sind.

Arbeiten an elektrischen Einrichtungen dürfen nur von speziell dafür ausgebildetem und von eingewiesenem Fachpersonal ausgeführt werden. Fehlerstrom-Schutzschalter (FI-Schutzschalter) in Baustellenverteilern sind arbeitstäglich auf einwandfreie Funktion durch Betätigten der Prüfeinrichtung zu überprüfen. Im Außenbereich müssen alle elektrischen Stromversorgungen mit einer FI-Sicherung abgesichert sein.

Neuanschlüsse, Aufschaltungen oder Eingriffe in vorhandene Schalt- oder Verteilereinrichtungen dürfen nur nach Genehmigung eines schriftlichen Einsicherungsantrages durch die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.

Für die Beschaffenheit, Anbringung und Unterhaltung eines Baustellenverteilers - soweit dieser gestellt wird - einschließlich Verlegung der Zuleitung, ist die zuständige Fachabteilung verantwortlich. Der Verantwortliche des Baustellenverteilers ist schriftlich festzulegen.



7.10 Schweißen, feuergefährliche, Staub oder Dampf erzeugende Arbeiten

Siehe auch 7.2 erlaubnispflichtige Arbeiten.

Falls brennbare Gegenstände oder Gasflaschen nicht entfernt werden können, müssen sie mit feuerhemmendem Material abgedeckt werden. Öffnungen müssen mit feuerfesten Materialien abgedichtet werden.

Brandwachen sind durch den Auftragnehmer zu stellen. Geeignetes Löschgerät ist bereitzustellen.

Sofort nach Abschluss der Arbeiten muss der Schweißer oder eine andere zuverlässige, geeignete Person die Umgebung der Arbeitsstelle sorgfältig auf Glimmstellen und Brandnester sowie auf Erwärmungen und Brandgeruch untersuchen. Diese Kontrollen sind mehrfach und mindestens bis zu einer Stunde nach Arbeitsende durchzuführen. Verdächtige Stellen sind sofort zu löschen oder abzukühlen.

Gasflaschen müssen vorschriftsmäßig und fachgerecht abgestellt und gelagert werden. Die Lagerung auf Dächern ist nicht zulässig. Schweißgeräte und Armaturen müssen regelmäßig geprüft werden. Mobile Schweißgeräte müssen mit einem Handfeuerlöscher ausgestattet sein. Jeder Schweißer ist selbst für seine Arbeit verantwortlich.

7.11 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

Die Arbeiten in Behältern und engen Räumen sind nach der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Regel 113-004 durchzuführen. Zu solchen Arbeitsplätzen zählen auch Versorgungsschächte und Abwasseranlagen.

8 Abschluss der Bau- und Montagearbeiten

Nach Beendigung der Bau- und Montagearbeiten ist die Arbeitsstelle besenrein zu verlassen. Sicherheitstechnische Einrichtungen müssen wieder ordnungsgemäß funktionieren, Durchbrüche von Brandabschnittswänden müssen vorschriftsmäßig verschlossen werden. Der Auftragsverantwortliche der Stadtreinigung Leipzig ist zu verständigen.

9 Gefahrstoffe

Die Verwendung von Gefahrstoffen sollte, soweit möglich, auf ein Minimum beschränkt werden. Die Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

Die Unterweisung Ihrer Mitarbeiter über sachgerechte Anwendung, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen liegt in Ihrer Verantwortung. Beim Arbeiten mit Gefahrstoffen ist eine Gefährdung Dritter zu verhindern. Sicherheitsdatenblätter/ Betriebsanweisungen der verwendeten Stoffe müssen verfügbar sein.

10 Umweltschutz

Alle negativen Umweltauswirkungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Umweltauswirkungen besonderer Art bzw. größeren Ausmaßes (z.B. Lärm/Vibrationen) sind vorab mit dem Auftraggeber abzusprechen.

Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

Sicherheitsregeln für Fremdfirmen

Stadtreinigung Leipzig- Eigenbetrieb der Stadt Leipzig



Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich und nicht in das Abwassersystem geleitet werden. Bei der Lagerung sind Schutzmaßnahmen (z. B. Auffangwannen) nötig.

Der Auftragnehmer ist für die Entsorgung der Abfälle verantwortlich, die im Rahmen seines Auftrags anfallen. Insbesondere Montageabfälle und Verpackungen dürfen nicht über die Entsorgungswege der Stadtreinigung Leipzig entsorgt werden. Bauschutt und Demontageabfälle müssen fachgerecht entsorgt werden; die Bereitstellung entsprechender Behälter liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Sofern eine Abfalltrennung erfolgt, ist diese strikt einzuhalten.

Sind im Zuge von Arbeiten Staub-, Geruchbelastungen usw. zu erwarten, so ist der Auftraggeber rechtzeitig zu informieren.

Es ist weiterhin darauf zu achten, dass durch eigene Tätigkeiten keine Rauchmelder ausgelöst werden.

11 Hygiene

Reinigungsfirmen müssen auf eine getrennte Anwendung von Reinigungsmaterialien in Abhängigkeit vom Reinigungsort achten (z.B. WC – Küche). Bei der Feuchtreinigung von Böden ist der Bereich zu kennzeichnen oder abzusperren. Nach dem Trocknen sind die Kennzeichnungen oder die Absperrung wieder zu entfernen.

In medizinisch genutzten Bereichen gelten die Vorgaben der Biostoff- und Hygieneverordnung. Bei Arbeiten in solchen Bereichen ist eine spezielle Absprache mit dem Auftragsverantwortlichen bei der Stadtreinigung Leipzig notwendig.

12 Datenschutz

Der Schutz der persönlichen Daten hat bei der Stadtreinigung Leipzig einen hohen Stellenwert, da innerhalb der Einrichtung mit besonders schutzwürdigen Daten (u.a. Gesundheits- und Glaubensdaten) im Sinne des Geschäftszwecks umgegangen wird.

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter wird auf die Schweigepflicht nach DSGVO hingewiesen

Die Missachtung der Schweigepflicht kann nach Datenschutzgesetzgebung (§43 / 44) und nach Strafgesetzbuch (§202 / 203) mit Geld- oder Haftstrafen belegt werden. Rechtliche Konsequenzen ergeben sich nahezu zwangsläufig aus Schweigepflichtsverletzungen.

13 Bestätigung durch den Unternehmer / Verantwortlichen der Fremdfirma

Hiermit bestätige ich, dass ich den Inhalt des Merkblattes verstanden habe und mir alle Fragen beantwortet wurden. Ich verpflichte mich zur Einhaltung aller Vorschriften.

Sicherheitsregeln für Fremdfirmen

Stadtreinigung Leipzig- Eigenbetrieb der Stadt Leipzig



Hinweis:

Der Gesetzgeber fordert für alle Arbeiten die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Maßnahmen bei speziellen ortsbezogenen Gefährdungen oder Schutzmaßnahmen bei gegenseitiger Gefährdung sollten nachvollziehbar schriftlich dokumentiert werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Unterschrift Erster Betriebsleiter Stadtreinigung Leipzig

14 Verteiler

Original: Fremdfirma
Kopien:

- | | |
|---|--|
| 1 | Auftragsverantwortlicher Stadtreinigung Leipzig |
| 2 | Fachkraft für Arbeitssicherheit Stadtreinigung Leipzig |
| 3 | Objektverantwortlicher Stadtreinigung Leipzig |